

für Veranstalter zur Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen der Bildungsfreistellung nach § 17 des Weiterbildungsgesetzes Schleswig-Holstein (WBG)

Hinweise zu

- **Antragstellung**
- **Anerkennungsvoraussetzungen**
- **Berichtspflicht**

Das Antragsverfahren

Der vollständige Antrag ist grundsätzlich 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein einzureichen. Der jeweils aktuell gültige Antragsvordruck (Stand 14.02.2017) ist zu verwenden.

Es ist für jede Weiterbildungsveranstaltung ein eigener Antragsvordruck zu verwenden. Dem Antrag sind ein detaillierter Arbeits- und Zeitplan, ein Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung der Veranstaltung sowie ein Nachweis über die Entrichtung der Gebühr beizufügen.

Stellen Sie als Veranstalter erstmalig einen Antrag, ist außerdem der Vordruck „Angaben zum Veranstalter“ nebst entsprechender Nachweise (in Kopie) einzureichen. Der Vordruck „Angaben zum Veranstalter“ ist im Original ausschließlich auf dem Postwege einzureichen.

Gebühren

Bitte beachten Sie, dass die Gebühr mit Antragstellung fällig wird und daher bei Vorlage des Antrages nachzuweisen ist. In diesem Zusammenhang bitten wir um die Angabe des Titels der Veranstaltung im Verwendungszweck der Überweisung, um eine eindeutige Zuordnung Ihrer Zahlung zu Ihrem Antrag vornehmen zu können.

Die Anerkennungsvoraussetzungen

Bildungsfreistellungsveranstaltungen im Sinne des Weiterbildungsgesetzes sind nur solche, denen

1. ein methodisch/didaktisches Konzept und
2. ein mindestens sieben Zeitstunden pro Tag umfassender Arbeits- und Zeitplan einschließlich pädagogisch begründeter Pausen

zugrunde liegt.

Das methodisch/didaktische Konzept muss Angaben über das Lernziel, den Arbeits- und Zeitplan, die eingesetzten Methoden und die Bildungsziele ggf. in Reflexion auf die Zielgruppe enthalten.

Der Arbeits- und Zeitplan stellt in übersichtlicher Weise dar,

- welche Lehrkräfte für die Veranstaltung eingesetzt werden
- was, bezogen auf das angestrebte Bildungsziel, konkret wann und wie unterrichtet oder erarbeitet wird (Stundenplan) und
- welche Hilfsmittel eingesetzt werden.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung sind in § 3 Bildungsfreistellungsverordnung (BilFVO) geregelt. Die Dauer für eine ganztägige Veranstaltung muss mindestens sieben Zeitstunden pro Tag umfassen, davon 5,5 Zeitstunden reine Unterrichtszeit und 1,5 Zeitstunden pädagogisch begründete

Pausen. Ein entsprechend detaillierter Arbeits- und Zeitplan ist dem Antrag beizufügen. Für An- und Abreisetage gelten gem. § 3 BilFVO je nach Veranstaltungsdauer abweichende Voraussetzungen.

Berechnung der Unterrichtszeit

Für die Berechnung der Unterrichtszeit bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen grundsätzlich anererkennungsfähige Bildungsinhalte im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten vermittelt werden sollen, insbesondere die, die dem Negativkatalog nach Absatz 9 unterliegen. Hiernach können beispielsweise Zeiten während der Busfahrt, Fahrrad-, oder Bootsfahrt oder ähnlichen Zeiten in denen grundsätzlich anererkennungsfähige Bildungsinhalte vermittelt werden sollen, nicht anerkannt werden. Gleiches gilt für Essenszeiten.

Hinweise zu Veranstaltungen mit Inhalten, die dem Negativkatalog nach § 17 Abs. 3 WBG unterliegen

Der sog. Negativkatalog gibt an, dass Weiterbildungsveranstaltungen, die zu mehr als einem Zehntel der Veranstaltungsdauer der Erholung, der eigenen privaten Lebensführung oder der eigenen Freizeitgestaltung dienen nicht anererkennungsfähig sind. Das kann der Fall sein, wenn sie a) dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der eigenen Körperpflege und der persönlichen Lebenshilfe dienen; b) den Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen; c) das Erlernen von Spielen oder Sportarten, von berufsfernen handwerklichen oder hauswirtschaftlichen Fertigkeiten, Jagen, Reiten, Segeln, Tauchen oder Fischen oder die Betätigung in diesen Bereichen, es sei denn diese dienen einem ehrenamtlichen oder zivilgemeinschaftlichem Engagement; d) Unterhaltung und Geselligkeit; e) touristische Besichtigungen, sofern sie nicht in ein kulturelles/historisches Weiterbildungskonzept eingebunden sind, zum Gegenstand haben. Eine Anerkennung kann nur dann erfolgen, wenn die Inhalte einem beruflichen oder politischen Bildungsziel, einem Bildungsziel, das der Berufsausübung dient, der Gleichstellung von Mann und Frau sowie von behinderten und nicht behinderten Menschen oder der Vorbereitung auf das Alter dienen.

Entscheidend für eine Anerkennung ist der dem Antrag zugrundeliegende Arbeits- und Zeitplan. Die Themen und Inhalte der einzelnen Unterrichtseinheiten sind anzugeben. Üblicherweise entspricht eine Unterrichtseinheit i. d. R. einem Zeitumfang von maximal 90 Minuten. Abweichungen hiervon sind möglich. Allerdings können für diese Veranstaltungen keine Typen Anerkennungen ausgesprochen werden, sofern es sich um Inhalte nach dem Negativkatalog handelt. Der auf dieser Internetseite ebenfalls hinterlegte Musterstundenplan soll Ihnen zur Orientierung dienen. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass für eine Anerkennung von Veranstaltungen mit Inhalten, die dem Negativkatalog zuzuordnen sind, die für eine Entscheidung wesentlichen Angaben eindeutig aus dem eingereichten Arbeits- und Zeitplan hervorgehen müssen.

Berichtspflicht

Der dem Antrag beigelegte Bericht über die Durchführung einer Bildungsveranstaltung nach dem WBG ist nach Ende der Veranstaltung bei uns einzureichen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Hinweisblatt nützliche Informationen für die Antragstellung geben zu können. Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gern an uns wenden.

Kontaktdaten:

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29 – 31
24103 Kiel
Bildungsfreistellung[at]ib-sh.de

Telefonische Erreichbarkeit:
Montags bis freitags 9 bis 13 Uhr
Tel.: 0431-9905 1111

IB.SH, Bereich Weiterbildung, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel, Tel. 0431/9905-1111, bildungsfreistellung@ib-sh.de